



Rubrik: Arbeit

Unterrubrik: Erteilte Arbeitszeitbewilligung

Publikationsdatum: SHAB - 18.10.2018

Meldungsnummer: AB02-0000000666

Kantone: BE, GR, LU, SG, SZ, TI, ZH

Publizierende Stelle:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO - Arbeitszeitbewilligungen, Holzikofenweg 36, 3007 Bern

Erteilte Arbeitszeitbewilligungen TOSHIBA TEC SWITZERLAND AG

TOSHIBA TEC SWITZERLAND AG

CHE-105.975.978

Herostrasse 7

8048 Zürich

Bewilligung für Nachtarbeit sowie Sonn- und Feiertagsarbeit

Artikel 17, 19 und 20a Arbeitsgesetz (ArG)

Referenz-Nr.: 18-004073

Betriebsstandort-Nr.: 52245095

Betriebsteil: IT/Techniker/Disposition: Wartungsarbeiten an IT-Systemen ausserhalb der Betriebszeit bei Kunden in der ganzen Schweiz und Disposition an schweizweit unterschiedlichen Feiertagen

Begründung: Technisch unentbehrliche Betriebsweise

Personal: 16 M, 2 F

Gültigkeit: 01.09.2018 – 31.08.2019

Bewilligungszusatz: Neuerteilung

Bewilligung für Einsätze in: BE, GR, LU, SG, SZ, TI, ZH

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 44ff. VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation beim Bundesverwaltungsgericht, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Arbeitsbedingungen, Arbeitnehmerschutz (ABAS), Holzikofenweg 36, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Telefon 058 462 29 48) Akteneinsicht nehmen.